

Die Schweizer Spielhöllen

Autor(en): **Baur, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **8 (1911)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zwar nächtlicherweile, lediglich für die zwei durch silberne Täler und dunkle Flussschatten wandernden Kinder zu walten und sie eigentlich in seinen Bestand aufzunehmen, wobei er und sie bei aller wilden Schönheit einheimisch lustig bleiben. „Jede Krüppelföhre schien über die Alp nachzuwandeln, und alle Sickerwässerchen pochten im Gestein wie goldgrabende Erdmännchen.“

Der ehemalige Knabe, nun ein greiser Spielmann, erzählt, mit einem abermals märchenhungrigen kleinen Mädchen zum Bergsee wandernd, diesem sein Jugenderlebnis. Wie und warum es geschieht, sättigt das kleine Meisterstück des Buches mit Lienertscher Schwankpoesie.

ZÜRICH

ANNA FIERZ



DIE SCHWEIZER SPIELHÖLLEN

„Kein vernünftiger Mensch wird unsere schweizerischen Spielsäle etwa mit Monte Carlo auf eine Stufe stellen wollen.“

So steht in der Basler Nationalzeitung (26. März 1911 — die Redaktion behält sich die Stellungnahme in dieser Frage vor) in einer Einsendung zu lesen, die den Glücksspielbetrieb in unsern Kursälen verteidigt und die unentschlossene Haltung des Bundesrates entschuldigt.

Gewiss, der Mann hat Recht, niemand, der die Verhältnisse kennt, wird unsere Kursäle mit Monte Carlo auf eine Stufe stellen wollen.

Wenn in Monte Carlo eine der sechsunddreißig Nummern herauskommt, erhält der Spieler den fünfunddreißigfachen Betrag seines Einsatzes als Gewinn. Und das ist recht und billig. Wenn in Luzern eine der acht Nummern herauskommt, erhält er aber nicht den siebenfachen, sondern nur den fünffachen Betrag. Bei einem Einsatz von fünf Franken — dem höchsten, der in Luzern gestattet ist — müsste er auf einem der dortigen Spieltische aber nach der Praxis von Monte Carlo fünfunddreißig Franken gewinnen; er gewinnt aber nur fünfundzwanzig; den Rest behält die Bank. In Monte Carlo verfallen ferner auf die gefürchtete Gewinnziffer der Bank, die Zéro, nur die Hälfte der auf den Simple-Chancen — gleich und ungleich und den Farben — stehenden Einsätze. In Luzern und den andern schweizerischen Spielbanken zieht in diesem Falle die gierige Hand des Croupiers alles, was auf dem Tische liegt, an sich.

Die Gewinnerwartung der Banken ist aus diesen beiden Gründen in unsern Kursälen unendlich viel höher als in Monte Carlo, wo nur des gewaltigen Umsatzes und der größern Einsätze, nicht aber unfairer Chancen wegen Riesengeschäfte gemacht werden. Auf unsern scheinbar harmlosen Spielbänklein sind dagegen die Aussichten des Spielers äußerst gering. Denn es heißt hier, mit kleinen Einsätzen große Geschäfte machen. Und daher darf man sie wirklich nicht mit Monte Carlo auf eine Stufe stellen wollen; sie machen sich in viel höherem Maße einer Übervorteilung des Publikums schuldig.

Was ist die Folge davon? Leute, die schon in Monte Carlo waren, also gerade die leidenschaftlichen Spieler und die reicheren Fremden, die Verluste ertragen könnten, werden sich hüten, in Luzern und anderswo

(ausgenommen der Cercle des Etrangers in Genf) zu spielen, sobald sie sehen, wie schlecht die Aussichten sind. Wie es sich damit verhält, ist allerdings nicht an der Wand angeschlagen, was der einfachste Anstand verlangen würde. Opfer der Spielwut werden fast nur Unerfahrene, Leute aus dem Mittelstand, denen man ja auch durch den geringen Maximaleinsatz entgegenkommt. Wenn einer hartnäckig gegen sein Pech ankämpfen will, kann er immerhin in einer Stunde mit Leichtigkeit hundert bis zweihundert Franken verlieren. Und das kann in unserem gastlichen Lande durchaus nicht nur Fremden passieren; in Luzern wird recht viel von Luzernern gespielt, besonders in der stillern Zeit.

Das Spielgeschäft in Luzern ist sicherer als irgend ein anderes Geschäft; es ist fast ausgeschlossen, dass die Bank nur einen Tag ohne Gewinn arbeitet. Die Zahl der Spieltische ist vor kurzem wieder vermehrt worden. In die Vorstellungen des Kursaals werden halbstündige Pausen eingeschoben, damit die Theaterbesucher den Weg zum Spieltisch kennen lernen und damit sich die Hoffnung auf mühelosen Gewinn in einer Stunde bei ihnen einniste, wo das Geld den Weg leicht aus dem Beutel findet.

So liegen die Verhältnisse in unsern kleinen Spielbanken. Und nun fragt es sich, ob der Bundesrat daran gebunden ist, wenn er früher einmal, und sei es selbst in einer Konferenz mit Vertretern kantonaler Regierungen, festgestellt hat, wie weit der Artikel 35 der Bundesverfassung verletzt werden dürfe. — Wo fängt übrigens ein Betrag an, wie es in jenem Beschlusse steht, „erheblich“ zu werden? Zum Beispiel für einen Studenten oder jungen Angestellten auf der Ferienreise, der auch sein Glück einmal versuchen will? Und was ist die „kurze Zeit“, in der man solche Beträge verlieren kann? Eine Stunde? ein Abend? eine Woche?

Die Erklärungen, an die der Bundesrat gebunden sein soll, sind also so vag, so nichtssagend, dass sie neben dem entschiedenen Wortlaut der Bundesverfassung gar nicht in Betracht kommen. Und es kann sich doch nur darum handeln, ob ein Gesetz angewendet oder aufgehoben werden soll, nicht um Kompromisse, die immer das Ansehen des Staates schädigen.

ZÜRICH

Dr. ALBERT BAUR



NEUE MÄNNERCHÖRE

(OPER UND KONZERT VII)

Es ist bekannt, welch breiten Raum in der öffentlichen Musikpflege unserer Stadt die Tätigkeit der Männergesangsvereine einnimmt. Ein glücklicher Zufall fügte es, dass die Konzerte der drei führenden Chöre, Harmonie, Lehrergesangsverein und Männerchor — man darf sie, wie die guten Hotels, nur in alphabetischer Reihenfolge nennen — sich in dieser Saison in die Zeitspanne von vier Wochen zusammendrängten, so dass ein Vergleich der Leistungen wertvolle Aufschlüsse erteilen konnte.

Während der erreichte Grad von Chordisziplin, von imposanter Fülle des Klangs wie von intelligenter Auffassung des Einzelnen wohl nur den Fachmann interessiert — die Schwankungen sind hier, wo selbst die min-